

Nummer der Urkundenrolle für 2014 - L
Verschmelzungsvertrag

Verhandelt zu Dresden,
in der Geschäftsstelle des Notars in 01069 Dresden, Hohe Straße 12
am

Vor

Prof. Dr. Oswald van de Loo
Notar mit dem Amtssitz in Dresden

erschienen:

- 1) Herr Richard Hambeck,
geboren am 12.07.1969,
Anschrift:
ausgewiesen durch amtlichen Lichtbildausweis und handelnd für die

SQ IT Services GmbH mit Sitz in Schöneck/Vogtland
Geschäftsanschrift: 08261 Schöneck, Waldstraße 7,
eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Chemnitz
unter HRB24976,

- im Folgenden auch „übertragende Gesellschaft“ genannt –

- 2) Herr Rainer Gläß
geboren am 05.03.1969,
Anschrift: ,
ausgewiesen durch amtlichen Lichtbildausweis
- 3) Herr André Hergert,
geboren am 07.02.1966
Anschrift
ausgewiesen durch amtlichen Lichtbildausweis



beide handelnd für die

GK Software AG,
mit Sitz in Schöneck/Vogtl.
Geschäftsanschrift: 08261 Schöneck/Vogtl., Waldstraße 7
eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Chemnitz
unter HRB 19157,

- im Folgenden auch „aufnehmende Gesellschaft“ genannt -

Die Erschienenen, handelnd wie angegeben, baten um Beurkundung des folgenden

Verschmelzungsvertrages
zwischen der

GK Software AG mit Sitz in Schöneck/Vogtl.
- nachfolgend „aufnehmende Gesellschaft“ genannt -

und der

SQ IT-Services GmbH mit Sitz in Schöneck/Vogtl.
- nachfolgend „übertragende Gesellschaft“ genannt -

Präambel

Mit diesem Vertrag wird die SQ IT-Services GmbH (übertragende Gesellschaft) auf die GK Software AG (aufnehmende Gesellschaft) verschmolzen. Alleinige Gesellschafterin der übertragenden Gesellschaft, deren Stammkapital i.H.v. 25.000 € nach Angabe voll eingezahlt ist, ist die aufnehmende Gesellschaft mit einem bisher nicht nummerierten Geschäftsanteil im Nennbetrag von 25.000 €, dem die Anteils-Nr. 1 zugeordnet wird.



§ 1 Vermögensübertragung/ Bilanzstichtag/ Buchwertfortführung

- (1) Die übertragende Gesellschaft überträgt ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Ausschluss der Abwicklung gem. §§ 2 ff. UmwG i.V.m. §§ 46 ff. UmwG auf die aufnehmende Gesellschaft im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme.
- (2) Sofern das Vermögen der übertragenden Gesellschaft (insbesondere das im Ausland belegene Vermögen) nicht schon kraft Gesetzes mit Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister der aufnehmenden Gesellschaft übergeht, überträgt die übertragende Gesellschaft diese Vermögensgegenstände (einschließlich Verbindlichkeiten) hiermit hilfsweise im Wege der Einzelrechtsnachfolge auf die aufnehmende Gesellschaft mit Wirkung zum Tag der Eintragung der Verschmelzung der aufnehmenden Gesellschaft. Die aufnehmende Gesellschaft nimmt diese Übertragung hiermit vorsorglich an.
- (3) Soweit für die Übertragung von bestimmten Vermögensgegenständen (einschließlich Verträgen, Haftungen, Verbindlichkeiten) die Zustimmung eines Dritten oder eine öffentlich-rechtliche Genehmigung oder Registrierung erforderlich sein sollte, werden sich die aufnehmende Gesellschaft und ggf. die übertragende Gesellschaft bemühen, diese Zustimmung, Genehmigung oder Registrierung zu beschaffen.
- (4) Der Verschmelzung wird der Jahresabschluss der übertragenden Gesellschaft zum 31. Dezember 2013 als Schlussbilanz zu Grunde gelegt.
- (5) Die aufnehmende Gesellschaft wird die auf sie übergehenden Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten in ihrer Bilanz mit den Werten ansetzen, mit denen diese Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten in der Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaft angesetzt sind. Die aufnehmende Gesellschaft hat die Buchwerte der übertragenden Gesellschaft fortzuführen.

Ändern sich bei der übertragenden Gesellschaft aufgrund einer steuerlichen Außenprüfung oder anderer bindender Anordnungen der Finanzverwaltung



für Zeiträume bis zum Verschmelzungstichtag die steuerlichen Wertansätze der übergehenden Aktiva und Passiva, wird die aufnehmende Gesellschaft in ihrer Steuerbilanz die geänderten Wertansätze fortführen.

§ 2 Kapitalerhöhung/Gegenleistung

Die Verschmelzung findet gem. § 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwG ohne Kapitalerhöhung bei der aufnehmenden Gesellschaft statt, da die aufnehmende Gesellschaft Alleingeschafterin der übertragenden Gesellschaft ist („Mutter-Tochter-Verschmelzung“).

§ 3 Verschmelzungstichtag

Die Übernahme des Vermögens der übertragenden Gesellschaft erfolgt im Innenverhältnis mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2013. Vom 1. Januar 2014 bis zum Zeitpunkt des Erlöschens der übertragenden Gesellschaft gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 2 UmwG gelten alle Handlungen und Geschäfte der übertragenden Gesellschaft als für Rechnung der aufnehmenden Gesellschaft geführt.

§ 4 Flexible Bilanz- bzw. Verschmelzungstichtage

Sollte die Verschmelzung nicht bis zum 31. Dezember 2014 in das Handelsregister der aufnehmenden AG eingetragen worden sein, so ändern sich Bilanz- und Verschmelzungstichtag wie folgt:

- der Verschmelzung wird abweichend von § 1 Abs. 4 dieses Vertrages die Schlussbilanz der GmbH zum 31.12.2014 zu Grunde gelegt;
- der Verschmelzungstichtag verschiebt sich auf den 1. Januar 2015;
- die Verschmelzung erfolgt mit steuerlicher Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2014.



§ 5 Keine besonderen Rechte und Vorteile

- (1) Die Satzung der aufnehmende Gesellschaft gewährt einzelnen Aktionären keine besonderen Rechte und Vorteile.
- (2) Keinem Mitglied der Vertretungsorgane und der Aufsichtsorgane der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften, keinem geschäftsführenden Gesellschafter und keinem Abschlussprüfer werden besondere Vorteile gewährt (§ 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG).

§ 6 Folgen der Verschmelzung für Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

- (1) Bei der übertragenden Gesellschaft bestanden zum 31.12.2013 keine Arbeitsverhältnisse, solche wurden auch im laufenden Geschäftsjahr nicht begründet. Insoweit hat die Verschmelzung bei der übertragenden Gesellschaft keine Folgen für Arbeitnehmer.
- (2) Die bei der aufnehmenden Gesellschaft bestehenden Arbeitsverhältnisse werden durch die Verschmelzung nicht berührt.
- (3) Die Verschmelzung führt zu keinen Veränderungen der betrieblichen Struktur und der betrieblichen Organisation.
- (4) Die bei der aufnehmenden Gesellschaft geltenden Betriebsvereinbarungen gelten als kollektivrechtliche Regelungen normativ fort.
- (5) Bei beiden an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften besteht keine Arbeitnehmervertretung.
- (6) Weder die übertragende Gesellschaft noch die aufnehmende Gesellschaft gehören einem Arbeitgeberverband an, und es besteht auch keine Tarifbindung. Ein Beitritt der aufnehmenden Gesellschaft zu einem Arbeitgeberverband ist auch nach der Verschmelzung nicht geplant.



- (7) Versorgungsverpflichtungen der übertragenden Gesellschaft gegenüber ausgeschiedenen Arbeitnehmern gehen auf die aufnehmende Gesellschaft über.

§ 7 Weitere Regelungen im Zusammenhang mit der Verschmelzung

- (1) Die Firma der aufnehmenden Gesellschaft wird unverändert fortgeführt.
- (2) Der Vorstand in der aufnehmenden Gesellschaft ändert sich nicht.
- (3) Die Verschmelzung bedarf nach § 62 Abs. 1 S. 1 UmwG keines Verschmelzungsbeschlusses des übernehmenden Rechtsträgers, da sich 100% und damit mehr als neun Zehntel des Stammkapitals des übertragenden Rechtsträgers in der Hand des übernehmenden Rechtsträgers befinden, es sei denn, dass Aktionäre des übernehmenden Rechtsträgers nach § 62 Abs. 2 S. 1 UmwG einen solchen Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit verlangen.
- (4) Die Verschmelzung bedarf nach § 62 Abs. 4 UmwG keines Verschmelzungsbeschlusses des übertragenden Rechtsträgers, da sich 100% des Stammkapitals des übertragenden Rechtsträgers in der Hand des übernehmenden Rechtsträgers befinden

§ 8 Kosten

Die durch diesen Vertrag und seinen Vollzug entstehenden Kosten trägt die aufnehmende Gesellschaft. Falls die Verschmelzung nicht wirksam werden sollte, haben die beteiligten Gesellschaften die Notarkosten je zur Hälfte zu tragen.



§ 9 Hinweise

Der Notar hat die Beteiligten über den weiteren Verfahrensablauf bis zum Wirksamwerden der Verschmelzung sowie die Rechtsfolgen der Verschmelzung hingewiesen, insbesondere auf Folgendes:

1. Soweit Aktionäre, die einzeln oder zusammen mindestens 5 % des Grundkapitals auf sich vereinigen, es verlangen, bedarf der Verschmelzungsvertrag zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung (§ 62 Abs. 2 AktG). Wird ein solches Verlangen nicht gestellt, ist ein Verschmelzungsbeschluss der aufnehmenden AG nicht erforderlich. Der Hauptversammlungsbeschluss ist notariell zu beurkunden.
2. Die Verschmelzung darf gemäß § 17 Abs. 2 Satz 4 UmwG nur eingetragen werden, wenn sie binnen acht Monaten nach dem Stichtag der bei der Anmeldung einzureichenden Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaft zum Handelsregister angemeldet worden ist.
3. Die Verschmelzung wird gem. §§ 19, 53 UmwG erst nach Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister der übertragenden Gesellschaft und durch Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister der aufnehmenden Gesellschaft wirksam.
4. Gläubigern beider Rechtsträger ist auf Anmeldung und Glaubhaftmachung ihrer Forderung hin nach Maßgabe des § 22 UmwG Sicherheit zu leisten.

§ 10 Vollmachten

Die Parteien bevollmächtigen hiermit die Notare Prof. Dr. Heribert Heckschen und Prof. Dr. Oswald van de Loo sowie die Notariatsangestellten Frau Ulrike Piosetzny, Frau Astrid Nagel und Frau Marleen Mühlbach – alle Hohe Straße 12 in 01069 Dresden – sämtliche Erklärungen und Rechtshandlungen vorzunehmen, die im Zuge des Verschmelzungsvertrages erforderlich und zweckmäßig sind. Die Vollmacht ist jederzeit widerruflich. Jeder Bevollmächtigte darf allein und auch für alle Beteiligten gleichzeitig handeln. Dem Handelsregister gegenüber ist die Vollmacht unbeschränkt.

Diese Niederschrift wurde den Erschienenen in Gegenwart des Notars vorgelesen, von ihnen genehmigt und wie folgt unterschrieben:

FALSCH